

Änderungsantrag

der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Gesine Löttsch, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Victor Perli, Ingrid Remmers, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4672, 19/5415, 19/5647 Nr. 13, 19/6153 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen über die
zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der
Regelungen über die Modernisierung der Mietsache
(Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. § 556d Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „für die Dauer von“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Eine Rechtsverordnung nach Satz 1“ ersetzt.“
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

Berlin, den 27. November 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung des § 556d Absatz 2 BGB)

Die Befristung der aktuellen Regelung zur zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn nach § 556d entfällt. Dazu wird die Beschränkung nach § 556d Absatz 2 Satz 4, dass entsprechende Rechtsverordnungen der Länder spätestens zum 31. Dezember 2020 in Kraft treten müssen, aufgehoben. Es wird zudem in § 556d Absatz 2 Satz 1 klargestellt, dass von der Verordnungsermächtigung mehrfach („jeweils“) Gebrauch gemacht werden kann.

Die sogenannte Mietpreisbremse hat die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung, den Anstieg der Wiedervermietungsmieten in angespannten Wohnungsmärkten zu dämpfen, nicht entfaltet. Vor diesem Hintergrund sollen die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenden Neuregelungen ihre Durchsetzbarkeit für die Mieterinnen und Mieter erleichtern. In Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein laufen die beschlossenen Rechtsverordnungen jedoch bereits im Jahr 2020 aus und dürfen aufgrund der Regelung des § 556d Absatz 2 Satz 4 nicht verlängert werden. Um den Ländern die Möglichkeit zu geben, bei anhaltend angespannten Wohnungsmärkten die Miethöhen bei Mietbeginn auch weiterhin zu begrenzen, muss die sogenannte Mietpreisbremse entfristet werden. Die Befristung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen entfällt.

Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist kam bislang eine erneute Ausweisung oder Verlängerung der Rechtsverordnung nicht mehr in Betracht (vgl. die Begründung auf Bundestagsdrucksache 18/3121, S. 28 zu § 556d Absatz 2). Diese Beschränkung gilt zukünftig nicht.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.